



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

213
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

185. Jahrgang

Köln, 23. Mai 2005

Nummer 21

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

319. Öffentliche Zustellung (§ 15 VwZG und Ziffer 19 AVVLZG)
Benachrichtigung Seite 213
320. Öffentliche Zustellung (§ 15 VwZG und Ziffer 19 AVVLZG)
Benachrichtigung Seite 213
321. Öffentliche Zustellung (§ 15 VwZG und Ziffer 19 AVVLZG)
Benachrichtigung Seite 214
322. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Norbert Jökel / VT Herbert Orth Seite 214
323. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzge-
biet „Bad Münstereifeler Wald“ Stadt Bad Münstereifel, Kreis
Euskirchen vom 13. Mai 2005 Seite 214
324. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzge-
biet „Kalltal und Nebentäler von Kallbrück bis Zerkall“ Ge-
meinde Hürtgenwald, Kreis Düren vom 13.05.2005 Seite 218
325. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzge-
biet „Thielenbruch“ Stadt Bergisch Gladbach, Rheinisch-Ber-
gischer Kreis vom 13. Mai 2005 Seite 225

326. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzge-
biet „Grube Weiß“ Stadt Bergisch Gladbach im Rheinisch-Ber-
gischen Kreis vom 13. Mai 2005 Seite 228
327. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzge-
biet „Komper Heide“ Stadt Königswinter, Rhein-Sieg-Kreis
vom 10. Mai 2005 Seite 232
328. Genehmigungsantrag der Lenz Beteiligungs GmbH & Co. KG
(BImSchG) Seite 237

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

329. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für das Studieninstitut für Kommunale Verwaltung Aachen
Seite 237
330. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Aachen Seite 238
331. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 238
332. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 238

E Sonstige Mitteilungen

333. Berichtigung zum „Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln“
Nr. 19, S. 206, lfde. Nr. 307 Seite 239

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

319. Öffentliche Zustellung
(§ 15 VwZG und Ziffer 19 AVVLZG)
Benachrichtigung

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.02.06-05N011

Der an Herrn Roberth Jhon Burga Neyra gerichtete
Widerspruchsbescheid vom 11. Mai 2005, – 21.1.2.36 –
05N011 – (Ordnungsverfügung des Oberbürgermeisters
der Stadt Köln vom 17. Juni 2004) und das Ant-
wortschreiben aus die Eingabe vom 9. Februar 2005 kann
bei der Bezirksregierung in 50667 Köln, Zeughausstra-
ße 2-10, Zimmer 15, eingesehen werden.

Der Widerspruchsführer ist melderechtlich als nach
unbekannt verzogen erfasst. Der Zustellungsversuch an
die letzte bekannte Anschrift des Widerspruchsführers
blieb erfolglos.

Nach meinen Ermittlungen ist der Aufenthalt des
Widerspruchsführers allgemein unbekannt.

Köln, den 11. Mai 2005

Im Auftrag
gez.: Diehl

ABl. Reg. K 2005, S. 213

320. Öffentliche Zustellung
(§ 15 VwZG und Ziffer 19 AVVLZG)
Benachrichtigung

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.02.06-05K017

Das an Herrn Rafayel Khachikyan gerichtete Antwort-
schreiben auf seine Eingabe vom 11. Mai 2005, – 21.1.2.36 –
05K017 – (Eingabe vom 5. April 2005) kann bei der
Bezirksregierung in 50667 Köln, Zeughausstraße 2-10,
Zimmer 15, eingesehen werden.

Der Widerspruchsführer ist melderechtlich als nach
unbekannt verzogen erfasst. Der Zustellungsversuch an

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 11
In-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
2. Die ordnungsbehördliche Verordnung über Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach vom 22. Juli 1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 7. Oktober 1985, Nr. 40, S. 385) wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfaßt ist, aufgehoben.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 13. Mai 2005

gez.: Roters

ABl. Reg. K 2005, S. 228

327. **Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Komper Heide“
Stadt Königswinter, Rhein-Sieg-Kreis
vom 10. Mai 2005**

Bezirksregierung Köln
Höhere Landschaftsbehörde –
Az.: 51.2-1.1-SU/Kom

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20

Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

§ 1
Gegenstand der Verordnung

1. Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
2. Das Gebiet befindet sich südlich der Ortschaft Komp, an der Grenze zu Rheinland-Pfalz. Es handelt sich um einen Bereich, der neben Waldbeständen und Heideflächen unterschiedlicher Ausprägung auch andere Offenlandstandorte aufweist.
3. Das Naturschutzgebiet beinhaltet die FFH-Gebietsmeldung (Stand 2003) DE 5310-301 „NSG Komper Heide“ gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 – FFH-Richtlinie –, Abl. EG Nr. L 206 S. 7).
4. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Komper Heide“.

§ 2
Abgrenzung des Schutzgebietes

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 53,3 Hektar und umfasst in der Gemarkung Oberhau die Flur 5 teilweise.
2. Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) grau unterlegt dargestellt. Die FFH-Gebietsmeldung mit Stand 2003 ist nachrichtlich kartiert gekennzeichnet.
3. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext
 - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)während der Dienststunden eingesehen werden.
4. Die entsprechenden Blätter der Deutschen Grundkarte sind auf der Karte vermerkt.

§ 3
Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung
 - strukturreicher Waldbestände, insbesondere naturraumtypisch ausgeprägter Buchenwälder und Laubwälder auf quelligen, sumpfigen und nassen Standorten, Moor- und Sumpfwälder sowie niederwaldartiger Laubwaldbestände,
 - von trockenen Heidegebieten und weiteren Magerstandorten sowie feuchten Heidegebieten,

- naturnaher Quellbereiche und Fließgewässer einschließlich der naturraumtypischen Bachtäler,
 - von artenreichen Grünlandbereichen und feuchten Hochstaudenfluren,
 - von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften zahlreicher, teilweise gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 - der hohen Strukturvielfalt des Gebietes, insbesondere an Kleinstrukturen und deren Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten,
 - des Gebietes wegen seiner Bedeutung im Biotopverbund, insbesondere mit dem angrenzenden Naturschutzgebiet „Segelflugplatz Eudenbach“ und den benachbarten Schutzgebieten in Rheinland-Pfalz.
- b) in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie vom 2. April 1979, Abl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes zur Erhaltung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
- Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)*,
 - Trockene Heidegebiete (4030)*,
 - Feuchte Hochstaudenfluren (6430)*,
 - Hainsimsen-Buchenwald (9110)*,
 - Moorwälder (91D0)*;
- (*Nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-Richtlinie angegeben; prioritäre Lebensräume in Fettdruck.)
- c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere
- zum Schutz nährstoffarmer und feuchter Böden, wie Anmoore und Pseudogleye, und ihrer Bedeutung als Standort für gefährdete Pflanzen und Pflanzengesellschaften,
 - zur Erhaltung geomorphologisch gut ausgeprägter Siefen;
- d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines Landschaftsraumes, der sich durch eine hohe Strukturvielfalt, mit unterschiedlichen Vegetationstypen und geomorphologischen Besonderheiten auszeichnet.

§ 4

Umsetzung der Schutzziele

1. Die Erhaltung und Pflege der in § 3 genannten Lebensräume soll nach Maßgabe eines gebietspezifischen Pflege- und Entwicklungsplanes oder eines

Waldpflegeplanes oder eines Sofortmaßnahmenkonzeptes erfolgen.

In Anlehnung an die historischen Vorbilder soll eine Niederwaldbewirtschaftung wieder aufgenommen werden. Hierbei ist insbesondere die Schaffung eines Verbundkorridors zwischen der vorhandenen Heide und dem Segelfluggelände bzw. den hochwertigen Vegetationsbeständen im Bereich des Bundeswehrdepots durch Umwandlung eines Fichtenbestandes anzustreben. Die Lage der Niederwaldflächen und der Verbleib des Holzes im Gebiet, sofern es nicht vollständig aus dem Gebiet entfernt werden kann, sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu bestimmen. Die Lage der Niederwaldflächen ist mit den vorhandenen und geplanten Offenlandflächen (Heideflächen) zu koordinieren.

2. Zur Erhaltung und Entwicklung der FFH-Lebensräume sollen insbesondere folgende Schutzziele und Maßnahmen berücksichtigt werden:

Hainsimsen-Buchenwald:

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung mit Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen und Uraltbäumen,
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten, insbesondere im Umfeld von Quellbereichen und Bachläufen.

Moorwälder:

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser-, Nährstoffhaushaltes und Bodenchemismus,
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung,
- Nutzungsaufgabe aufgrund der Empfindlichkeit der Standorte.

Feuchte und trockene Heidegebiete

- Extensive Beweidung bzw. Mahd und Entfernung von Gehölzen,
- Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushaltes,

- Sicherung und Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zum Schutz der feuchten und trockenen Heiden,
 - Aufflichtung und Entnahme von Gehölzen zur Vernetzung von Heideflächen (insbesondere auch mit den Heide- und Grünlandflächen benachbarter Naturschutzgebiete, wie dem Naturschutzgebiet „Segelflugplatz Eudenbach“ und der Naturschutzgebieten auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz) und Wiederherstellung von Feucht- und Trockenheiden auf geeigneten Standorten.
3. Waldbauliche und landwirtschaftliche Maßnahmen im Sinne der Schutzziele sowie Maßnahmen des Naturschutzes sollen auf Grundlage der in Abs. 1 genannten Pläne oder Konzepte vorrangig durch vertragliche Vereinbarungen und/oder Fördermaßnahmen umgesetzt werden.

§ 5
Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 7 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 dieser Verordnung genannten Biotope sowie Lebensräume und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.
2. In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
 2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
 3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
 4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
 5. Einfriedungen aller Art – mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen oder forstwirtschaftlichen Kulturzäunen – anzulegen oder zu ändern;
 6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
 7. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
 8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen – ausgenommen hiervon sind Jagdgebrauchshunde im jagdlichen Einsatz;
 9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
 10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege einschließlich der ausgewiesenen Wanderwege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder außerhalb der hierfür zugelassenen Wege zu reiten;
 11. Fahrzeuge, Anhänger und Geräte aller Art abzustellen sowie Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger aller Art anzulegen oder zu erweitern;
 12. Camping- Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze sowie Einrichtungen für Erholungs- und Sportzwecke zu errichten oder bereitzustellen;
 13. Veranstaltungen aller Art ohne das Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
 14. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Wasser-, Motor- oder Modellsport bereitzustellen oder einzurichten oder diese Sportarten zu betreiben, Motorflugmodelle über das Gebiet fliegen zu lassen sowie mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Gleitschirmen zu starten und zu landen;
 15. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, die Ufer- und Sohlstruktur der Gewässer zu beeinträchtigen sowie die Hydrobiologie und den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen;
 16. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
 17. zu baden oder Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie sonstigen Wassersport zu betreiben;
 18. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände aller Art, insbesondere Abfälle, Boden, Altmaterialien, Gartenabfälle und Klärschlamm einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen sowie Pflanzenschutzmittel und Düngemittel zu lagern;
 19. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel aller Art auszubringen;
 20. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen und Lagerplätze anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen sowie Heu-, Silage- und Strohballen länger als 14 Tage zu lagern;

21. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu unreinigen und die Bodenerosion – auch durch übermäßige oder jahreszeitlich unangepasste Beweidung – zu fördern;
22. Grünland umzubereiten (einschließlich Pflegeumbruch) oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Nach- oder Übersaaten ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
23. Brachflächen jeglicher Art zu verändern;
24. Wälder, bachbegleitende Erlen- und Weidengehölze, Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweidern oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;
25. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
26. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
27. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln mit Ausnahme von Maßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen dem Fischereiberechtigten und der Unteren Fischereibehörde abgestimmten Besatzplans sowie mit Ausnahme von Maßnahmen nach § 3 Buchst. b–e Fischereigesetz NRW;
28. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
29. Erstaufforstungen vorzunehmen;
30. Wiederaufforstungen von Nadelwald in Quellbereichen, Siefen und Bachtälern mit Nadelbäumen oder mit anderen Laubgehölzen als der natürlichen Waldgesellschaften des Gebietes vorzunehmen;
31. Wiederaufforstungen von Laubwaldbeständen bodenständiger Baumarten – insbesondere in den in § 3 genannten FFH-Lebensräumen – mit Nadelbäumen oder anderen Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen FFH-Lebensraumes bzw. des Naturraumes gehören, vorzunehmen. Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist;
32. in bodenständigen Laubholzbeständen – insbesondere in den in § 3 genannten FFH-Lebensräumen – Kahlhiebe vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
33. Forstwege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
34. Holzerntearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen;
35. Schlagabraum auf schutzwürdigen Standorten, wie Sümpfen, feuchten Senken und Heideflächen, abzulagern;
36. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel in Waldbereichen auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten im Bestand vorzunehmen, unberührt bleiben Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde;
37. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf- und Quellbereichen, Moorwäldern, Heideflächen oder anderen nährstoffarmen Bereichen sowie Biotopen gemäß § 62 LG NRW vorzunehmen;
38. in Laubwaldbeständen in der Zeit vom 1. April bis 31. August Holzeinschläge vorzunehmen;
39. Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen sowie Wildfütterungen und Kurrungen vorzunehmen und Lecksteine in sensiblen Feuchtbereichen, wie feuchte Heideflächen, Moorwäldern und feuchten Hochstauenfluren, auszubringen; ausgenommen hiervon sind Wildfütterungen mit Raufutter und Anwelksilage in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Durchführung dieser gesetzlichen Pflicht nicht außerhalb des Schutzgebietes möglich ist;
40. geschlossene Kanzeln zu errichten oder zu erweitern oder offene Ansitzleitern in sensiblen Bereichen, wie in Biotopen gemäß § 62 LG NW, sämtlichen Feuchtbereichen, Heideflächen sowie Hochstaudenfluren zu errichten.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weitergehende Schutzbestimmungen des § 62 LG unberührt.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 1, 4, 6, 20–24 und 28–38;

2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 27, 39 und 40;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des LFischG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 15 und 27;
4. die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplanes;
5. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
6. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege;
7. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
8. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen sowie die mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten in Sofortmaßnahmenkonzepten und Pflegeplänen enthaltenen Maßnahmen;
9. Maßnahmen aufgrund vertraglicher Regelungen im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde, sofern ein gleichwertiger Schutz des Gebietes gewährleistet ist;
10. Verbote, die nach Feststellung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Höheren Landschaftsbehörde einen Entschädigungsanspruch begründen, für den finanzielle Mittel zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen. Vertragliche oder andere Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Öffentlich rechtlicher Vertrag

1. Öffentlich-rechtliche Verträge gem. §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der zurzeit gültigen Fassung, die Maßnahmen und Handlungen von den Verbots dieser Verordnung ausnehmen, dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sie mit dem Schutzzweck (§ 3) und den Schutzziele (§ 4) dieser Verordnung im Einklang stehen.
2. Werden Befreiungen von Verbots dieser Verordnung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart, so treten diese Verbots bei Vertragsbeendigung oder

bei Unwirksamkeit des Vertrages unverzüglich wieder in Kraft.

§ 9

Beteiligungsrechte

Die Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz bleiben unberührt.

§ 10

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verbots des § 5 Abs. 2 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbots des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
2. Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Komper Heide“, Stadt Königswinter, Rhein-Sieg-Kreis vom 16.12.1993 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 27.12.1993, Nr. 52) wird aufgehoben.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 10. Mai 2005

gez.: Roters